



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28
1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0038-16-11

=RSS-E 47/16

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder KR Mag. Kurt Stättner und Dr. Helmut Tenschert sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 30. September 2016 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch [REDACTED]

[REDACTED] gegen [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED], [REDACTED]

[REDACTED] beschlossen:

1. Der Antrag, der Erstantragsgegnerin die Zahlung der Prämien des Haftpflichtversicherungsvertrages bei der [REDACTED] zur Polizzennr. [REDACTED] vom 1.7.2011 bis zum Vertragsende an die Antragstellerin zu empfehlen, wird abgewiesen.
2. Der Antrag, der Zweitantragsgegnerin die Haftung und Deckung als Haftpflichtversicherer der Erstantragsgegnerin zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung:

1. Die Erstantragsgegnerin ist Einzelunternehmerin und Rechtsnachfolgerin der [REDACTED],

welche mit 20.2.2013 gelöscht wurde. Der leichten Lesbarkeit halber bzw. weil dies von den Parteien nicht berücksichtigt wurde, wird in der weiteren Schilderung der Begriff „Antragsgegnerin“ verwendet, auch wenn dies den Zeitraum vom 20.2.2013 und somit die Rechtsvorgängerin der Erstantragsgegnerin betrifft.

Die Antragstellerin hat der Antragsgegnerin am 23.8.2007 eine Vollmacht zur Vertretung in Versicherungsangelegenheiten erteilt. Unter Berufung auf diese Vollmacht vermittelte die Antragsgegnerin der Antragstellerin mit Beginn 31.1.2008 eine Haftpflichtversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] bei der [REDACTED], dieser Vertrag wurde 2011 nochmals bis 1.7.2021 verlängert. Dazu liege nach den Angaben der Antragstellerin kein Beratungsprotokoll vor.

Gleichzeitig bestehe jedoch seit 2.3.2007 eine Büro-, Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung bei der [REDACTED]

Daher liege eine unerwünschte Doppelversicherung vor und seien die Prämien des Vertrages bei der [REDACTED], die seit 1.7.2011 entrichtet wurden, (offenbar aus dem Titel des Schadenersatzes) von der Antragsgegnerin zurückzubezahlen.

Dazu wurde von der Antragstellerin im Schlichtungsantrag das Beratungsprotokoll vom 30.1.2008 vorgelegt, in welchem festgehalten wird:

„Die Firma [REDACTED] hat die Firmenbündelversicherung, sowie die Firmenhaftpflicht und Transportversicherung bei der [REDACTED] [REDACTED] versichert, diese wurden am 30.1.2008 aktualisiert. Das Beratungsgespräch wurde vom Maklerbetreuer [REDACTED] von der [REDACTED] [REDACTED], durchgeführt. (...)

Weiters besteht eine Vermögensschadenshaftpflicht, die über die Wirtschaftskammer abgeschlossen wurde, wo wir auch keine Haftung übernehmen. (...)“

Im Übrigen wurden von der Antragstellerin die Anträge auf Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung aus dem Jahr 2008 für die Tätigkeit des „Handels von Datenverarbeitungsanlagen“ sowie aus 2011 für die „Erzeugung von Datenverarbeitungsanlagen“, jeweils bei der [REDACTED] [REDACTED] sowie eine Versicherungsbestätigung der [REDACTED] vom 12.7.2011 vor. Diese bezieht sich auf den Beitritt der Antragstellerin zum Rahmenvertrag einer Haftpflichtversicherung für Mitglieder des Fachverbandes Unternehmensberatung und Informationstechnologie der Wirtschaftskammer Österreich per 2.3.2007.

Die Antragstellerin beehrte in ihrem Schlichtungsantrag, der Antragsgegnerin die Zahlung der Prämien des Haftpflichtversicherungsvertrages mit der [REDACTED] [REDACTED] ab 1.7.2011 bis zu dessen Ablauf sowie die Deckung der Antragsgegnervertreterin als deren Haftpflichtversicherer zu empfehlen.

Die Antragsgegnervertreterin nahm zu diesem Schlichtungsantrag mit Email vom 8.9.2016 Stellung und verwies auf eine frühere Stellungnahme an den Antragstellervertreter vom 15.9.2015, welche auszugsweise lautet:

„(...) laut Firmenbuchauszug betreibt die Fa. [REDACTED] einen Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software. (...) Dazu passend ist die Polizza Nr. [REDACTED]. der [REDACTED] Betriebshaftpflicht für Handel und Erzeugung von Datenverarbeitungsanlagen. Anlässlich einer Beratung im Jahr 2008 wurde unserem VN mitgeteilt, dass eine Vermögensschadenhaftpflicht über die WKO besteht, um die sich

unser VN nicht zu kümmern braucht. Die Fa. [REDACTED] gab auch keine Einsicht, da dieser Vertrag von einem anderen Makler betreut wurde. Neben dem Handel und der Erzeugung von Datenverarbeitungsanlagen dürfte sich ein weiterer Geschäftszweig der Fa. [REDACTED] erfolgreich entwickelt haben - IT-Solutions, also Beratungs- und Informationstechnologie. Deshalb wurde für diesen Teil des Unternehmensgegenstandes eine gesonderte Versicherung bei der [REDACTED] abgeschlossen. Unser VN wurde erst nachträglich darüber informiert.

Der Rahmenvertrag hat einen ganz anderen Gegenstand, nämlich Informationstechnologie und nicht Handel-Erzeugung von Datenverarbeitungsanlagen. Wenn man die versicherten Tätigkeiten betrachtet, Problemerkennung, Diagnoseprozess, Management von Netzen, Projektmanagement, usw. sind das alles Gefahren, die in der klassischen Betriebshaftpflicht nicht gedeckt sind.

Die Fa. [REDACTED] dürfte das erkannt haben und diesen Unternehmensteil über Vermittlung eines anderen Maklers versichert haben. Unser VN war in das nicht eingebunden und sollte auf Wunsch des Kunden auch nicht damit befasst sein.

(...)

Zusammenfassend sehen wir keine Fehlberatung unseres VN, die den geforderten Schadenersatz rechtfertigen würde (...)".

Die Geschäftsstelle der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle hat erhoben, dass die Antragstellerin seit 1990 am angegebenen Standort über eine Gewerbeberechtigung für das „Handelsgewerbe, beschränkt auf den Handel mit Hard- und Software“ sowie eine Gewerbeberechtigung für „Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik“ verfügt. Dies wird als offenkundige Tatsache im Sinne des § 269 ZPO der Empfehlung zugrunde gelegt.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Als Fachmann auf dem Gebiet des Versicherungswesens ist es Hauptaufgabe des Versicherungsmaklers, dem Klienten mit Hilfe seiner Kenntnisse und Erfahrung bestmöglichen, den jeweiligen Bedürfnissen und Notwendigkeiten entsprechenden Versicherungsschutz zu verschaffen. Er hat für seinen Kunden ein erfolgreiches Risk-Management bei möglichst günstiger Deckung im Einzelfall durchzuführen (vgl RS0118893).

Es ist spezifische Vertragspflicht des Maklers seinem Vertragspartner gegenüber darzulegen, welchen Versicherungsschutz er für seinen Kunden anstrebt (vgl RS0118895).

Er haftet daher gemäß § 1299 ABGB wie jeder andere Fachmann für den Mangel dieser Kenntnisse (vgl Dittrich/Tades, ABGB36 (2003), § 1299 E 5 und die dort zit Jud).

§ 1299 ABGB enthält jedoch keine Umkehr der Beweislast, sondern hebt nur den Grad der Sorgfaltspflicht an. Es trifft daher die Antragsteller als Geschädigten die Beweislast für ein allfälliges vertragswidriges Verhalten, bzw. für den Mangel an Fachkenntnissen und den eingetretenen Schaden, selbst wenn es sich im eingetretenen Fall um eine Unterlassung der notwendigen Aufklärung handelt (vgl 3 Ob 51/98s).

Es genügt jedoch ein sehr hoher Grad von Wahrscheinlichkeit des Zusammenhanges für die Haftung (vgl RS0022900).

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, ist der Antragstellerin Folgendes zu erwidern:

Unter Zugrundelegung der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie der offenkundigen Tatsache, dass die Antragstellerin über zwei Gewerbeberechtigungen verfügt, nämlich eine aus dem Bereich des Handelsgewerbes bzw. einer aus dem Bereich der IT-Dienstleistung, die die Grundlage für den Zugang zum Rahmenvertrag einer Haftpflichtversicherung für Mitglieder des Fachverbandes Unternehmensberatung und Informationstechnologie der Wirtschaftskammer Österreich bildet, kann die Argumentation der Antragstellerin, es liege eine Doppelversicherung vor, nicht geteilt werden. Vielmehr liegen zwei unterschiedliche Risiken vor.

Desweiteren hat die Antragsgegnerin im Beratungsprotokoll ausdrücklich darauf hingewiesen, für den Rahmenvertrag, der über die Wirtschaftskammer abgeschlossen wurde, keine Haftung zu übernehmen. Die Antragstellerin hat nicht dargelegt, diesem Umstand widersprochen zu haben.

2. Die Zweitantragsgegnerin ist zwar unstrittig Haftpflichtversicherer der Erstantragsgegnerin und tritt als solche auch im vorliegenden Streitfall (offenbar aufgrund einer Regulierungsvollmacht) auf. Dies ändert jedoch nichts daran, dass dem Geschädigten - von einigen Ausnahmen abgesehen (§ 26 KHVG, § 166 LuftfahrtG, § 24 AtomHG, § 52d ÄrzteG, § 26c ZahnärzteG) - kein Direktanspruch gegen den (Pflicht)Haftpflichtversicherer zusteht.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 30. September 2016